

Ehrenordnung des VfL Kommern 1960 e.V.



Präambel

Um Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben oder Personen, die in besonderer Art und Weise fördernd für den Verein tätig sind oder waren, eine Auszeichnung nach einheitlichen Regeln zu gewährleisten, wurde nachstehende Ehrenordnung auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsbeirat beschlossen.

§ 1 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Ehrenvorsitzenden und den Mitgliedern der geschäftsführenden Fachabteilungsleitungen zusammen.
Der Vorstandsvorsitzende des Vereins ist der Vorsitzende des Ehrenausschusses.
2. Nur der Ehrenausschuss ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.
3. Der Ehrenausschuss tritt einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen zusammen.
Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Ausschuss beschließt mit mindestens 2/3-Mehrheit über den Vorschlag bzw. den Antrag für eine Ehrung. Eine geringere Mehrheit bedeutet die Ablehnung des Vorschlages bzw. des Antrages. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
Die Ernennung zu einer Ehrenmitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Ehrungen

1. Die zu Ehrenen können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können gemäß des Ehrenkataloges § 4 dieser Ordnung geehrt werden wegen
 - a) besonderer (z.B. sportlicher) Erfolge
 - b) besonderer Verdienste um Anerkennung und Verbreitung des VfL Kommern 1960 e.V. und seiner Fachabteilungen
 - c) besondere funktioneller Verdienste
 - d) langjährige Mitgliedschaften (25, 40, 50, 60 usw. Jahre)
2. Die Ehrungen können von allen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.
3. Die Ehrungen können für jedes Vereinsmitglied aber auch für Nichtmitglieder beantragt werden.
4. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

§ 3 Ehrenbeweise

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog (§ 4 dieser Ordnung).

§ 4 Ehrenkatalog

Der Ehrenausschuss kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein folgende Ehrungen vornehmen:

1. einen Ehrenvorsitzenden benennen
2. Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorschlagen
3. Ehrennadeln verleihen
4. VfL Kommern Uhren verleihen
5. Förderplaketten verleihen

Zu 1.: Der Ehrenausschuss kann einen langjährigen (min. 8 Jahre), verdienstvollen Vereinsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Zu 2.: Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Ehrung an Mitglieder verliehen, die überragende Verdienste um den Verein oder eine seiner Fachabteilungen erworben haben.

Der/die Ehrende muss Inhaber der Goldenen Ehrennadel des Vereins sein.

Der jeweilige Beschluss des Ehrenausschusses zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Zu 3.: Die Ehrennadel in Gold wird für langjährige Vereinstreue (40 Jahre) bzw. mind. 12-jährige Vorstandsarbeit verliehen.

Die Ehrennadel in Silber wird für 25-jährige Vereinstreue verliehen. Besondere sportliche Erfolge können mit der silbernen bzw. auch mit der goldenen Ehrennadel honoriert werden.

Zu 4.: Eine Armbanduhr mit dem VfL-Logo erhalten Mitglieder, die 50, 60 oder 70 Jahre lang Mitglied sind.

Zu 5.: Die Förderplakette des VfL ist für Freunde und Förderer gedacht.

Die Förderplakette erhält, wer langjährig (mind. 5 Jahre) den Verein oder eine seiner Fachabteilungen bei ihren Aktivitäten tatkräftig unterstützt. Die Unterstützung kann sowohl materiell als auch finanziell sein.

§ 5 Katalog für die Ehrenbeweise

Die Ehrung verstorbener Mitglieder obliegt der Fachabteilung, in der der Verstorbene als Mitglied gemeldet war.

Kondolenzbesuche und –schreiben werden von der geschäftsführenden Abteilungsleitung wahrgenommen. An der Beerdigung nimmt eine Abordnung der Fachabteilung teil. Die Kosten für Geldspenden oder Kränze etc. werden bis zur max. Höhe der gesetzlichen Freibeträge von der Fachabteilungskasse übernommen.

Die Trauerfeierlichkeiten eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieds werden vom Vereinsvorstand begleitet. Kondolenzbesuche und –schreiben werden vom Vereinsvorstand wahrgenommen. An der Beerdigung nimmt eine Abordnung des Vorstandes und des Ehrenausschusses mit Vereinsfahne teil. Die Kosten für Geldspenden oder Kränze etc. werden bis zur Höhe des max. Freibetrages von der Hauptkasse übernommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 21.08.2015 einstimmig genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommern, den 21. August 2015

Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V.

gez

Dr. H.-W. Garrelfs

Guido Bel

Ulrich Besecke